

§§ 241, 280, 631 BGB

Haftung des Betreibers einer Autowaschanlage für beschädigten Heckspoiler bei Ausschluss der Haftung für Heckspoiler

BGH, Urt. v. 21.11.2024 – VII ZR 39/24, BeckRS 2024, 32150

Fall

Kunde K befuhr im Juli 2021 mit seinem Range Rover Sport HSE die Autowaschanlage des B. Das Fahrzeug ist serienmäßig mit einem sog. Heckspoiler ausgestattet, der auch ordnungsgemäß am Pkw befestigt war.

Am Eingang der Waschanlage befand sich ein gut einsehbares Hinweisschild, auf dem u.a. stand:

„Allgemeine Geschäftsbedingungen: Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt insbesondere dann, wenn ein Schaden durch nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile oder durch nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörende Fahrzeugteile (z.B. Spoiler, Antenne, Zierleisten o.ä.) sowie dadurch verursachte Lackkratzer verursacht worden ist, außer den Waschanlagenbetreiber oder sein Personal trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.“

Unter diesem Hinweisschild befindet sich ein handschriftlicher Zettel mit der Aufschrift: „Achtung: Keine Haftung für Anbauteile und Heckspoiler!“

K stellte sein Fahrzeug ordnungsgemäß ab, verließ die Waschhalle und startete den Waschvorgang. Während des Waschvorgangs wurde der Heckspoiler abgerissen, wodurch Schäden am Heck des Fahrzeugs entstanden.

K verlangte von B daraufhin die Erstattung der Reparaturkosten (2.372 € netto), den merkantilen Minderwert des Fahrzeugs (200 €), Gutachterkosten (621 €) sowie eine Nutzungsausfallentschädigung (119 €) für den Tag der Fahrzeugreparatur.

B lehnte die Zahlung von Schadensersatz mit der Begründung ab, dass er die Kunden seiner Waschanlage ausdrücklich auf einem Zettel davor gewarnt habe, dass für Heckspoiler nicht gehaftet werde.

Ein Sachverständiger kommt zu dem Ergebnis, dass die Waschanlage des B nicht für Fahrzeuge mit einem Heckspoiler geeignet ist.

Steht K der geltend gemachte Schadenersatzanspruch gegen B zu?

Lösung

K könnte gegen B einen Anspruch auf **Schadenersatz** aus **§ 631 i.V.m. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB** haben.

I. Schuldverhältnis

Zwischen K und B müsste ein Schuldverhältnis bestehen. Bei dem Vertrag über den Waschvorgang in der Autowaschanlage könnte es sich um einen **Werkvertrag** handeln, **§ 631 BGB**.

Ein Werkvertrag zeichnet sich dadurch aus, dass der Werkunternehmer mit seiner Tätigkeit einen **bestimmten Erfolg** (das „Werk“) herbeizuführen hat, wofür der Besteller eine Vergütung schuldet, **§ 631 Abs. 1 BGB**.

Leitsatz

Das Risiko, dass eine Autowaschanlage für ein marktgängiges Fahrzeug, wie hier ein mit einem serienmäßigen Heckspoiler ausgestattetes Fahrzeug, konstruktionsbedingt nicht geeignet ist, fällt allein in den Obhuts- und Gefahrenbereich des Waschanlagenbetreibers.

Prüfungsschema: §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

- I. Schuldverhältnis
- II. Pflichtverletzung
- III. Vertretenmüssen (vermutet)
- IV. Kausaler Schaden
- V. Rechtsfolge: Schadensersatz neben der Leistung wegen Nebenpflichtverletzung

Abzugrenzen ist der Werkvertrag vom **Dienstvertrag, § 611 BGB**. Dieser verpflichtet den Dienstleister **nur zum Tätigwerden als solches** und nicht zum Herbeiführen eines bestimmten Erfolgs.

Inhalt des Vertrags zwischen K und B ist die Reinigung des Fahrzeugs des K mittels der durch B betriebenen Waschanlage. Dabei schuldet B nicht lediglich eine Dienstleistung, sondern einen **Erfolg**, nämlich **ein sauberes Auto**.

Bei dem zwischen K und B geschlossenen Vertrag handelt es sich damit um einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB, der ein Schuldverhältnis darstellt.

II. Pflichtverletzung

B müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Schuldner von seinem durch das Schuldverhältnis begründeten **Pflichtenprogramm abweicht**. Eine Pflichtverletzung ist stets gegeben, wenn der Schuldner seine leistungsbezogene Pflicht (§ 241 Abs. 1 BGB) nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt oder wenn er eine **nichtleistungsbezogene Schutzpflicht** gemäß **§ 241 Abs. 2 BGB** verletzt. Letzteres könnte hier der Fall sein.

Eine Schutzpflicht i.S.d. § 241 Abs. 1 BGB ist die Pflicht, sich bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Körper, Leben, **Eigentum** und sonstige Rechtsgüter **des anderen Teils nicht verletzt** werden.

„[20] ... Der Betreiber einer Waschanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die **Fahrzeuge seiner Kunden nicht beschädigt werden**. Die rechtlich gebotene **Verkehrssicherung** umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein **umsichtiger und verständiger**, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger **Anlagenbetreiber** für **notwendig und ausreichend** hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann.“

Beim Waschvorgang wurde der **Heckspoiler vom Pkw des K gerissen, wodurch Schäden am Heck des Fahrzeugs entstanden**. Dies stellt eine **Eigentumsverletzung** dar. Eine Pflichtverletzung des B ist gegeben.

III. Vertretenmüssen

Diese Pflichtverletzung müsste der Schuldner auch zu vertreten haben. Zu vertreten hat der Schuldner grundsätzlich **Vorsatz und Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 1 S. 1 BGB**. Fahrlässig handelt dabei nach § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

„[21] Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige **Sicherheitsgrad** erreicht ist, **den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält**. Daher genügt es, diejenigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die ein **verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter** Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise – hier der **Betreiber von Waschanlagen** – für ausreichend halten darf, um andere Personen – hier die Kunden – vor Schäden zu bewahren, und die dem Verkehrssicherungspflichtigen den Umständen nach zuzumuten sind.“

Dies bestimmt sich dabei unter Abwägung der **Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung**, der **Schwere möglicher Schäden** und der **Höhe des Kostenaufwands** für etwaige Sicherungsvorkehrungen.

Dabei sind die Beweislastregeln zu berücksichtigen.

Grundsätzlich **trägt der Gläubiger nach § 280 Abs. 1 Abs. 2 BGB die Beweislast** dafür, dass der Schuldner eine ihm obliegende Pflicht verletzt und diese Pflichtverletzung den Schaden verursacht hat.

280 Abs. 1 S. 2 BGB beinhaltet einen Fall der gesetzlichen **Beweislastumkehr** („dies gilt nicht, wenn“). Das Vertretenmüssen wird also gesetzlich vermutet.

Hier könnte jedoch etwas anderes gelten und **B die Beweislast tragen**, weil das schädigende Ereignis in seiner Waschanlage verursacht wurde.

Der BGH erkennt an, dass sich der Schädiger nicht nur hinsichtlich seines Verschuldens zu entlasten hat, sondern er **auch darlegen und ggf. beweisen muss, dass ihn keine Pflichtverletzung trifft**, wenn die für den Schaden in Betracht kommenden Ursachen **allein in seinem Obhuts- und Gefahrenbereich liegen**.

„[26] ... Nach den ... Sachverständigen ... kam es zu der Schädigung, weil die **Waschanlage konstruktionsbedingt nicht für das serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattete Fahrzeug** des [K] geeignet war. Das Risiko ... fällt in den **Obhuts- und Gefahrenbereich des Waschanlagenbetreibers**.“

K durfte deswegen berechtigt darauf vertrauen, dass sein Fahrzeug so, wie es ist, also mit Heckspoiler, unbeschädigt aus dem Waschvorgang hervorgehen werde.

„[27] ... Dieses Vertrauen war insbesondere unter dem Gesichtspunkt der **Risikobeherrschung** gerechtfertigt, weil **nur der Anlagenbetreiber Schadensprävention betreiben kann**, wohingegen der Kunde regelmäßig sein Fahrzeug der Obhut des Betreibers überantwortet, ohne die weiteren Vorgänge selbst beeinflussen zu können. Anders als der Betreiber, der es **in der Hand hat, bestimmte Fahrzeugmodelle**, die er für schadensanfällig hält, **von der Benutzung seiner Anlage auszuschließen** und dadurch das Risiko einer Beschädigung zu verringern, ist es dem Kunden regelmäßig nicht möglich, solche Waschanlagen von vornherein zu identifizieren und zu meiden, die konstruktionsbedingt nicht geeignet sind, sein Fahrzeug ohne ein erhöhtes Schadensrisiko zu reinigen.“

Der Schuldner B hat die Pflichtverletzung zu vertreten.

IV. Ausschluss durch AGB

Die Haftung des B könnte aber durch das **Hinweisschild „Allgemeine Geschäftsbedingungen“** und den darunter hängenden **handschriftlichen Zettel** ausgeschlossen sein. Dafür müsste es sich bei dem Schild und dem Zettel um AGB handeln.

1. Anwendbarkeit

Bei beiden Schildern handelt es sich um **vorformulierte Vertragsbedingungen** für eine Vielzahl von Verträgen, – nämlich alle Kunden der Waschanlage – die vom Verwender B einseitig gestellt wurden. Somit liegen **AGB i.S.d. § 305 Abs. 1 BGB** vor.

Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich nach **§ 310 Abs. 1, 2, 4 BGB** ist nicht gegeben.

2. Einbeziehung

Die AGB müssten auch wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, **§ 305 Abs. 2 BGB**. Das ist der Fall, wenn die andere Vertragspartei ausdrücklich oder durch **deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses** auf die AGB hinweist.

Zwar macht B den K nicht explizit auf die Schilder aufmerksam, diese hängen jedoch **gut sichtbar im Eingangsbereich der Waschanlage**.

K und B haben **keine Individualabrede** getroffen, die nach **§ 305b BGB** vorrangig wäre. Bei den beiden Hinweisschildern handelt es sich auch **nicht um überraschende oder mehrdeutige Klauseln** i.S.d. **§ 305c BGB**.

Die **Lehre vom Gefahrenbereich** besagt, dass von dem Eintritt eines Schadens auf eine objektive Pflichtverletzung geschlossen werden kann, wenn der Geschädigte darlegt und ggf. beweist, dass die Schadensursache allein aus dem Gefahren- bzw. Verantwortungsbereich des Gegners herrührt.

Prüfungsschema: §§ 305 ff. BGB

I. Anwendbarkeit

1. Begriffsbestimmung, § 305 Abs. 1
2. Nichtanwendbarkeit, § 310 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4

II. Einbeziehungskontrolle

1. Einbeziehungsvereinbarung, § 305 Abs. 2
2. Überraschende Klausel, § 305c Abs. 1
3. Vorrang der Individualabrede, § 305b

III. Inhaltskontrolle

1. Klauselverbot ohne Wertung, § 309
2. Klauselverbot mit Wertung, § 308
3. Transparenzgebot, § 307 Abs. 1 S. 2
4. Generalklausel, § 307 Abs. 1 S. 1

IV. Rechtsfolge

§ 306 BGB

Nachzulesen unter: AS-Skript BGB AT 2 (2023), Rn. 408 ff.

3. Inhaltskontrolle

Die beiden Schilder könnten inhaltlich jedoch bereits nicht auf den vorliegenden Fall zutreffen.

„[33] [Das **Hinweisschild** umfasst nach seinem Wortlaut ausdrücklich] nur **„nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile** oder ... **nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörende Fahrzeugteile** (z.B. Spoiler...)“

Der **Heckspoiler** des Fahrzeugs des B fällt hier also gerade nicht darunter, weil er **zur Serienausstattung gehört und ordnungsgemäß befestigt** war.

„[34] ... [Die] ausdrückliche Beschränkung auf nicht serienmäßige Fahrzeugteile ist [darüber hinaus] sogar **geeignet, bei dem Kunden das Vertrauen zu begründen, mit einem serienmäßig ausgestatteten Pkw die Anlage gefahrlos benutzen zu können.**“

Ein Haftungsausschluss könnte sich aber durch den **handschriftlichen Zettel** darunter ergeben. Darauf steht: **„Keine Haftung für Anbauteile und Heckspoiler!“**

„[34] ... Angesichts des darüber befindlichen Schildes mit der ausdrücklichen Beschränkung auf nicht zur Serienausstattung gehörende Teile wird für den Kunden schon **nicht hinreichend klar**, dass – ggf. – von diesem Hinweis **auch die Nutzung der Waschanlage durch Fahrzeuge mit serienmäßigem Heckspoiler erfasst sein soll.**“

Somit umfassen beide Hinweisschilder gerade nicht den hier vorliegenden Fall. Ein Haftungsausschluss durch AGB ist nicht gegeben.

V. Schaden

Die **Höhe des Schadensersatzes** bestimmt sich nach den **§§ 249 ff. BGB**. Grundsätzlich ist somit Naturalrestitution zu leisten, vgl. § 249 Abs. 1 BGB. Nach **§ 249 Abs. 2 BGB** kann der Gläubiger **Wertersatz** verlangen.

K macht **verschiedene Schadenspositionen** geltend, sodass zu fragen ist, ob diese alle durch B zu ersetzen sind.

- Die Erstattung der Reparaturkosten (2.372 € netto) erfolgt aus § 249 Abs. 2 BGB.
- Den merkantilen Minderwert (200 €) kann K aus § 251 Abs. 1 BGB ersetzt verlangen.
- Die Gutachterkosten (621 €) aus § 249 Abs. 2 BGB, sofern diese für die Schadensermittlung notwendig sind.
- Die Nutzungsausfallentschädigung (119 €) folgt aus § 251 Abs. 1 BGB.

K steht der gegen B geltend gemachte Schadensersatzanspruch in voller Höhe zu.

Ergebnis: K hat gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 631 i.V.m. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

Dr. Jannina Schäffer

Die AGB-Prüfung durch den BGH fällt in der Original-Entscheidung deutlich kürzer aus, weil der BGH nur feststellt, dass der Haftungsausschluss sich schon seinem Wortlaut nach nicht auf den Fall bezieht.

Die Schadensberechnung erfolgt grundsätzlich nach der **Differenzhypothese**. Zu vergleichen ist danach die Vermögenslage, wie sie sich unter Berücksichtigung der Pflichtverletzung darstellt, mit der Vermögenslage, wie sie sich ohne das schädigende Ereignis darstellen würde, vgl. AS-Skript Schuldrecht BT 4 (2023), Rn. 448 ff.